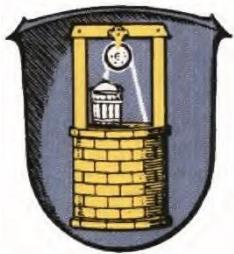


Vereinssatzung



GSV

Gesang- und Sportverein 1907 e.V. Born

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der am 30.10.1907 gegründete Gesang- und Sportverein 1907 Born e.V. mit Sitz in 65329 Hohenstein-Born verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden (VR 4306) eingetragen.

§ 2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist Förderung der Kunst und Kultur sowie des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- **Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,**
- **Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen,**
- **sowie die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.**

1. Der Verein will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sportes und Gesanges nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitesten volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranbilden. Der Jugend soll dabei in ganzem, besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteilwerden;
 - c) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. und der Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieser Verbände und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins und die Abteilungs-Ordnungen - soweit solche bestehen - anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und damit zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an den Wettkämpfen und/oder Gesangsdarbietungen teilnimmt. Jugendliche von 14-18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler bis 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche und/oder gesangliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher oder mündlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 10).

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Spielführers oder Sängerwartes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu fördern und zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sport- und Gesangsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
6. Der Verein freut sich über jedes Mitglied. Aber er versteht sich über seine Angebote hinaus auch als Gemeinschaft in der sich alle bei den Aufgaben im Vereinsleben gegenseitig unterstützen. Der „Dienst“ der Mitglieder bei Veranstaltungen des Gesang- und Sportverein 1907 e.V. Born ist eine Zentrale Stütze des gesamten Vereinslebens.

Jedes ab 28. April 2023 neu eingetretene Vereinsmitglied verpflichtet sich zu einem einmaligen Dienst pro Jahr.

Für vor diesem Datum eingetretene Vereinsmitglieder ist der Dienst freiwillig. Bei Eintritt eines Kindes (wenn kein Erwachsener der Familie im Verein ist) verpflichtet sich ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter den erforderlichen, einmaligen Dienst bei Veranstaltungen des Gesang- und Sportverein 1907 e.V. Born im Kalenderjahr zu übernehmen.

§ 9 **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Gläubiger-ID lautet: DE09GSV00000198948

Die Zahler-ID (Mandatsreferenz) ist die jeweilige Mitgliedsnummer.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu folgenden Terminen eingezogen:

Der erste SEPA-Einzug (Jahres- und Halbjahres-Beiträge) erfolgt am 3. Februar eines jeden Jahres.

Die SEPA-Einzüge der Halbjahres-Beiträge erfolgen am 3. Juli eines jeden Jahres.

Bei neuen Mitgliedern erfolgt der SEPA-Einzug des anteiligen Jahres-/Halbjahres-Beitrags jeweils am 3. des Monats nachdem der vom Vorstand genehmigte Mitgliedsantrag vorliegt.

Handelt es sich bei den genannten Ausführungsterminen um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt der SEPA-Einzug immer am darauffolgenden Banktag.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Beitragsfreiheit besteht für Ehrenmitglieder, Schiedsrichter und FSJ-Leistende für die Dauer des abzuleistenden Dienstes.

§ 10 **Ausschluss aus dem Verein**

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports oder des Gesanges schädigen;
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Dem Beschluss für den Ausschluss müssen die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einstimmig zustimmen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§12)
2. Die Mitgliederversammlung (§13)

§ 12
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vereinsjugendwart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Sängerwart,
 - h) dem Leiter der Gymnastikabteilung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

8. Der Vorstand muss jährlich mindestens zehnmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet ausschließlich der 1. Vorsitzende (bzw. im Verhinderungsfall sein Vertreter). Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
9. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Antragsteller der Beschlussvorlage legt die Frist zur Zustimmung im Einzelfall fest. Diese muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.
Die Beschlussvorlage gilt den übrigen Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Ebenso kann die Vorstandssitzung in Ausnahmefällen als virtuelle Vorstandssitzung einberufen werden.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
11. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 15).
12. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinsheim, in dem Gemeinde-Aushängekasten und durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu erfolgen.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll in den ersten 6 Monaten jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bestellung von 2 Protokoll-Beurkunder;
 - b) Jahresberichte des Vorstandes;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl eines Kassenprüfers;
 - f) Neuwahlen, sofern turnusmäßig vorgesehen;
 - g) Bestätigung der Abteilungsleiter sofern turnusmäßig vorgesehen;

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn es schriftlich durch begründeten Antrag - von mindestens 15 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes - verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, mit Ausnahme der in § 12, Absatz 7, geregelten Sachverhalte, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mitunterschreiben.

§ 14 **Kassenprüfung**

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassen-Prüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorsitzende der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16
Sport- und Gesangsabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den Arten ihrer Betätigung in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche bzw. gesangliche und technische Leitung der jeweiligen Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17
Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Betreuer, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenbetreuer bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18
Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied, zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport, Gesang oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., dem Hessischen Sängerbund, einem Fachverband oder einer anderen Sport-Organisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§19
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 20
Datenschutzklausel

Die gesetzlichen Datenschutzregeln werden beachtet.

Die aktuellen Datenschutzregeln befinden sich auf der GSV-homepage:
www.gsv-born.de

§ 21
Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen von der politischen Gemeinde Hohenstein verwaltet und aufbewahrt, bis wieder ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel des bisherigen Zwecks gegründet wird.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am
06. Juni 2025